Gemeinde Bartow

Vorlagenart:	Beschlussvorlage	
Federführend:	Bau, Ordnung und Soziales	
Vorlage-Nr.:	03/BV/018/2020	
Verfasser:	Hardtke, Enrico	
Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia	
Status:	öffentlich	
Erstellungsdatum:	30.03.2020	

Grundsatzbeschluss: Durchführung von Sitzungen der beratenden, beschließenden Ausschüsse und der Stadtvertretung im schriftlichen Umlaufverfahren gem. der Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg- Vorpommern vom 24.03.2020 (AZ: II 300- 172- 444.0-2012/ 014- 011)

Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

Ö 20.04.2020 03 Gemeindevertretung Bartow

Sach- und Rechtslage: Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren

Mit Datum vom 24.03.2020 hat das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg- Vorpommern folgende Entscheidung getroffen:

- 1. Auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG M-V) befreie ich die Gemeinden und Ämter, für die der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit den o. a.Schreiben stellvertretend einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35, 36, 135 und 136 der Kommunalverfassung insoweit, als eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bzw. des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann. Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ausschusses bzw. Amtsausschusses widerspricht.
- **2.** Die Befreiung nach 1. gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARSCoV-2-Bekämpfungsverordnung.

Um eine Ausbreitung von SARS- CoV- 2 zu vermeiden, sollte die Gemeindevertretung und der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Verfahrenshinweis

Zu den Sitzungen mit Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren wird es reguläre Einladungen mit einer Tagesordnung und den entsprechenden Beschlussvorlagen geben. An jeder Beschlussvorlage ist ein Abstimmungsblatt angefügt. Dieses ist dann in schriftlicher Form per Post (Stadt Altentreptow/ Sitzungsdienst, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow) Rathausbriefkasten bzw. per Mail (sitzung@altentreptow.de, Betreff: Bartow) so an die Verwaltung zu senden,

dass der Eingang am Tag der Sitzung bis 16:00 Uhr sichergestellt ist. Am Folgetag wird durch die Verwaltung für jede Beschlussvorlage das Abstimmungsergebnis festgehalten. Eine entsprechende Niederschrift wird gefertigt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bartow beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg- Vorpommern vom 24.03.2020 (AZ: II 300- 172- 444.0- 2012/ 014- 011) von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Das gilt ebenfalls für die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses. Der in der Sach- und Rechtslage gegebene Verfahrenshinweis ist anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2020:	in Folgejahren:		
☐ Nein	☐ Nein ☐ Ja		
☐ Ja	einmalig jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
planmäßig zur Verfügung unter:	nicht zur Verfügung		
	(Deckungsvorschlag)		
Produktsachkonto:			
	Produktsachkonto:		
Bezeichnung:	Bezeichnung:		
	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:	Haushaltsmittel:		
bisher angeordnete Mittel:	bisher angeordnete Mittel:		
Maßnahmesumme:	Maßnahmesumme:		
noch verfügbar:	noch verfügbar:		
Erläuterungen: Ob es finanzielle Auswirkungen gibt und wenr eingeschätzt werden.	ı ja in welcher Höhe, kann noch nicht		

Anlage/n:

Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg- Vorpommern vom 24.03.2020 (AZ: II 300- 172- 444.0- 2012/ 014- 011) Abstimmungsblatt zur Vorlage 03/BV/018/2020

Abstimmungsblatt

Vorlage- Nr.: 03/BV/018/2020 im schrif	tlichen Umlaufverfahren
Bitte kreuzen Sie zutreffendes an!	
Sind Sie einverstanden, über die oben Beschlussvorlage im schriftlichen Umla abzustimmen?	
[] JA	
[] NEIN	
Stimmen Sie der Beschlussvorlage Nr.	03/BV/018/2020 zu?
[] JA	
[] NEIN	
[] ENTHALTUNG	
Datum gg	gf. Name/Unterschrift

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. Bertha-von-Suttner-Straße 5 19061 Schwerin bearbeitet von: Herrn Kreß

Telefon: (0385) 588-2304 Telefax: (0385) 588-482-2304 E-Mail: Christopher.Kress@

im.mv-regierung.de

AZ: II 300-172-444.0-2012/014-011

Schwerin, 24. März 2020

Beschlussfassung im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften Ihre Schreiben vom 16.03.2020 und 23.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

- 1. Auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG M-V) befreie ich die Gemeinden und Ämter, für die der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit den o. a. Schreiben stellvertretend einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35, 36, 135 und 136 der Kommunalverfassung insoweit, als eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bzw. des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann. Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ausschusses bzw. Amtsausschusses widerspricht.
- 2. Die Befreiung nach 1. gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung.

HINWEISE

Die Entscheidung über den Beitritt zu dem Antrag des Städte- und Gemeindetages trifft gemäß §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 3, 3 Satz 2 KommStEG M-V der gesetzliche Vertreter der kommunalen Körperschaft.

Telefon: (0385) 588-0

E-Mail:

Telefax: (0385) 588 2972/2974

poststelle@im.mv-regierung.de

Die Vertretungskörperschaft entscheidet als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan, ob von der Befreiung grundsätzlich Gebrauch gemacht werden soll (§ 2 Absatz 2 Satz 5 KommStEG M-V). Bereits diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

gez. Ulf Drzisga